

Absender:

Name: _____
Straße: _____

Wohnort: _____ Datum: _____

Regionalverband FrankfurtRheinMain
Poststraße 16

D-60329 Frankfurt am Main

Eingaben 2. Offenlage: Vorrangflächen für Windenergieanlagen –Windvorrangfläche 6601 in der Gemarkung Wehrheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich gegen die im Entwurf 2016 des Regionalplanes in der Gemarkung Wehrheim ausgewiesene Windvorrangfläche 6601 Einspruch ein mit nachfolgend aufgeführten Eingaben/Einsprüchen zur 2. Offenlage:

1. Eingabe zum Schwerpunkt Limes

Das Welterbe-Komitee der UNESCO hat im Juli 2005 die Aufnahme des Obergermanisch-Raetischen Limes als Teil des neuen Welterbes „Grenzen des römischen Reiches“ in die Liste der Welterbestätten beschlossen. Der UNESCO-Antrag war u.a. vom Land Hessen erarbeitet und eingereicht worden.

Im Bereich der Windvorrangfläche 6601 erfährt die Schutzwürdigkeit des Limes eine herausragende Geltung durch das Vorkommen bedeutender Grenzanlagen, die sich in dichter Folge am Limesverlauf darbieten: Römerkastell Kaisergrube, Römerkastell OckstädterWald, Römerkastell Kapersburg, aufwändig rekonstruierter Römerturm am Gaulskopf und die Standorte weiterer Römertürme. Entlang dieses Limesabschnittes verlaufen der überregionale Deutsche Limes-Radweg, der Limesweg (126 km), der Schinderhannesweg (ab Wetzlar zum Limes, Saalburg, Gr. Feldberg), der Taunus-Höhenweg, Hessenweg sowie der Europäische Fernwanderweg E3 (vom Schwarzen Meer bis zum Atlantik in Portugal).

Die Bedeutung der beschriebenen Anlagen sowie die gegen geltendes Recht verstoßende Reduzierung des Mindestabstands auf 200 Meter zur Kernzone des Limes und die Bebauung in der Pufferzone wären Missachtungen der von der UNESCO und der hessenArchäologie angestrebten visuellen Integrität, es wird der Schutz bestehender Sichtachsen, Silhouetten und Panoramen und deren optische Anziehungskraft gefordert. Bestehende Freiflächen und eine Nicht-Belaubung im Winter stellen keinen Sichtschutz im Wald dar. Als Sichtachsen müssen dabei nicht nur Ausblicke vom Denkmal aus, sondern auch von z.B. traditionellen Aussichtspunkten oder anderen geeigneten Standorten auf den Bereich des Denkmals gelten. Umgebungsschutz beinhaltet nach den Richtlinien der UNESCO eine erhebliche Ausweitung über die engere Pufferzone hinaus. Ein Verlust der visuellen Anziehungskraft des Limes könnte auch die Aberkennung des Status des Weltkulturerbes bedeuten, wie dies aufgrund der Planungen zum Bau von Windkraftanlagen bereits in anderen Teilen Deutschlands durch die UNESCO angedroht wurde. Zu kritisieren wäre auch die akustische Beeinträchtigung des musealen Erlebens.

2. Eingabe zum Schwerpunkt Landschaftsbild

Die in dem „Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien“ ausgewiesenen Vorrangflächen für Windkraftanlagen betreffend das Planungsvorhaben 6601 Süßeberg führen zu einer Zerstörung des Landschaftsbildes der Taunuslandschaft insbesondere das des Bizenbachtals durch die Bauhöhen der Windenergieanlagen. Das Bizenbachtal ist ein beliebtes Ausflugsziel.

Mit dem Bau von 230 m hohen Windrädern wird nicht mehr der Feldbergturm als prägendes Element des Hochtaunus-Gebietes wahrgenommen werden, sondern die 6 mal höheren Energieanlagen. Von den Höhenzügen des Taunus werden sie weithin sichtbar sein, von Frankfurt und Vordertaunus bis weit ins Usinger Land und somit das Landschaftsbild negativ beeinflussen. Landschaften sind in sich gleich strukturierte oder von natürlichen Grenzen umschlossene Gebietseinheiten. Der Taunus zwischen Rhein, Main, Lahn und Wetterau ist als Teil des Rheinischen Schiefergebirges eine auch kartografisch festgelegte Landschaft, die aus mehreren signifikanten Teilgebieten besteht: der Taunusrücken und das Feldberggebiet sowie die an das Wisperquellgebiet anschließenden Bergschollen ragen deutlich über die Hochflächen sowie über die Becken und Senken hinaus. Dabei handelt es sich um Waldbergzonen, die im Osten mit dem Glaskopf, dem Weilsberg, dem Langhals und dem Pferdkopf an das Feldberg-Altkönig-Zentralgebiet über den Taunuskamm bis zum Winterstein und Steinskopf angeschlossen sind. Dieses Grundgerüst des Taunus darf nicht durch 230 m hohe über die Horizontlinie hinausragende Windenergieanlagen seiner raumprägenden Konturen und Identität beraubt werden.

3. Eingabe zum Schwerpunkt geschützte Arten; naturschutzfachlich relevante Artenvorkommen; Strich- und Zugvögel; Wildkatzen; Fledermäuse

Zweimal im Jahr findet ein fantastisches Naturschauspiel über dem Höhenrücken im Bereich Saalburg im Hochtaunus statt.

Tausende Kraniche fliegen im Herbst vom Norden kommend in Richtung Süden zum Überwintern und kommen im März auf gleicher Route wieder zurück in ihre Heimat. Schon von weitem kann man sie hören. Die Flughöhe der Kraniche ist unterschiedlich. Wenn Sie sich sammeln, erfolgt dies in ca. 300 m Höhe, beim Formflug sind sie deutlich niedriger, etwa 150 – 200 m. Jedes Jahr lassen sich auch große Gruppen von Rotmilanen beobachten. Der Flugkorridor Hochtaunus muss für unsere Strich- und Zugvögel, wie Kranich, Rotmilan, Schwarzstorch, Wildgänse und weitere Vögel offen bleiben. Sie dürfen nicht durch die geplanten Windkraftanlagen gefährdet werden.

4. Eingabe zum Schwerpunkt Gefährdung des Tourismus und der Naherholung

Den besonderen Reiz des Taunus erkannte schon der Naturforscher Alexander von Humboldt, der den Taunus zum schönsten Mittelgebirge der Welt erklärte. Was den Naturforscher so inspirierte, zieht gerade in heutiger Zeit immer mehr Menschen aus nah und fern an: Wälder voller Naturdenkmäler, Spuren vergangener Kulturen, prominente Gipfel und weite Täler. Ein Natur- und Kulturerlebnis, dessen Wert noch einmal durch die Nähe zur dicht besiedelten Metropole Frankfurt-Rhein-Main gesteigert wird. Je bedeutsamer diese Metropole im internationalen Standort-Wettbewerb wird (und werden will), desto entscheidender ist der Standort-Vorteil einer intakten Erholungslandschaft in unmittelbarer Nähe. Internationale Institutionen (z.B. der EU) und Unternehmen bewerten einen Standort auch hinsichtlich der zu erwartenden Lebensqualität ihrer MitarbeiterInnen. Diese misst sich erheblich an der Qualität der Naherholungsangebotes und des touristischen Angebotes einer intakten Natur in der Umgebung des Standortes. So haben Städte wie Paris und London diesbezüglich wenig zu bieten. Das Natur- und Freizeiterlebnis im nahe gelegenen Winterstein-Gebiet besticht durch die Urwüchsigkeit der Landschaft, die außergewöhnlich gute Wander- und Radweginfrastruktur und durch die beeindruckende Präsenz des Weltkulturerbes Limes. Bezeichnend ist, dass in unmittelbarer Nähe oder innerhalb des

Planungsgebietes zahlreiche bedeutende lokale, nationale und internationale Wanderwege und Fahrradwege verlaufen: beispielsweise der Deutsche Limes-Radweg, der Limes-Wanderweg (126 km), Schinderhannesweg (Wetzlar, Limes/Winterstein, Saalburg, Gr. Feldberg, Weilburg), der Hessenweg, Taunus-Höhenweg sowie der Europäische Fernwanderweg E3 (vom Schwarzen Meer bis zum Atlantik in Portugal).

Sollen diese Strecken in Zukunft gesperrt werden mit den Schildern „Vorsicht Eiswurf – Betreten auf eigene Gefahr“. Ein Ausbleiben der (Tages-) Touristen wäre garantiert der Reiz dieser Natur am Winterstein - zusammen mit der sichtbaren und erlebbaren Präsenz bedeutender römischer Grenzanlagen - ergeben ein Gesamterlebnis, das Jahr für Jahr mehr Touristen und anzieht, und besonders den Menschen aus der Metropolregion Erholung und Freizeitgestaltungsmöglichkeiten bietet. Zu nennen ist hier auch der Wildkatzen-Erlebnispfad am Winterstein, der naturinteressierte Touristen zu einem Aufenthalt im Winterstein-Gebiet animiert.

Das Potential, das das Weltkulturerbe Limes für die Entwicklung des Tourismus bietet, ist im Usinger Land bei weitem noch nicht ausgeschöpft worden. Dieses Defizit wurde von Politik und Wirtschaft erkannt. Der Standort von Windkraftanlagen am Limes würde dem Tourismus und der Naherholungsmöglichkeit großen Schaden zufügen oder zum Erliegen bringen.

Darüber hinaus ist das unterhalb der Windvorrangfläche 6601 gelegene Bizenbachtal mit seinem Freibad und der einmaligen Naturlandschaft ein sehr beliebtes Ausflugsziel für regionale und überregionale Besucher. Das Aufstellen von Windkraftanlagen würde erheblichen Schaden für den Tourismus bedeuten.

5. Eingabe zum Schwerpunkt Wertverlust von Immobilienbesitz durch die Errichtung von WEA

Die Fläche 6601 liegt sehr nahe an Wehrheim und ist von allen Punkten Wehrheims aus zu sehen. Aufgrund der landschaftlichen Gegebenheiten werden Windenergieanlagen, die eine Höhe von ca. 200 bis 240 Meter aufweisen und auf dem Süßeberg stehen, unübersehbar und bedrängend das Landschaftsbild dominieren. Vom Rande der Wohnhausbebauung in Wehrheim bis zur Vorrangfläche 6601 beträgt die Entfernung ca. 1.500 Meter.

Mehrfach wird in der Immobilienfachpresse darauf hingewiesen, dass Immobilienobjekte, und hier insbesondere Ein- und Zweifamilienhäuser, in direkter bzw. nahegelegener Nachbarschaft von sehr hohen WEA, massiv an Wert verlieren. Neben den Aussagen von Marktkennern und Wissenschaftlern verstärken Aussagen betroffener Bürger diese Wertverluste. Bei deutlich wahrnehmbaren Schall-, Sicht-, Schatteneffekte in Nähe der WEA (ab 1.000 Meter Abstand) können Immobilien in entsprechender Lage erfahrungsgemäß zwischen 30 und 50% Wertverlust erleiden. Bei Schall- und Sichteffekten im größeren Sichtabstand zur WEA kann mit einem Wertverlust von 10 bis 25% rechnen.

Ich muss als Eigenheimbesitzer durch den Bau von WEA in Sichtweite zu meinem Haus befürchten, von einer Wertminderung meiner Immobilie betroffen zu sein.

6. Eingabe zum Schwerpunkt Gesundheitsgefahren durch unzureichende Messverfahren für Körperschall, tieffrequenten Schall und Infraschall

Alle Messverfahren für den von großen Windkraftanlagen ausgehenden Körperschall, tieffrequenten Schall und Infraschall sind ungeeignet. Die hieraus abgeleiteten Abstände zur Wohnbebauung sind deutlich zu gering. Durch den Bau von Windkraftanlagen auf den vorgesehenen Flächen würden Menschen im weiten Umfeld erheblichen Körperschall-Vibrations- und Infraschallbelastungen, speziell innerhalb ihrer Wohnhäuser, oberhalb der zulässigen Werte nach TA-Lärm, ausgesetzt. Der in Hessen pauschal festgelegte 1000 m Abstand zur Wohnbebauung ist für heutige, große Windkraftanlagen bei weitem zu gering, um Anwohner vor unzulässigen Schallbelastungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu schützen.

Begründung: Die derzeit in der TA-Lärm und der DIN 45680 definierten Messverfahren und Grenzwerte berücksichtigen die relevanten Frequenzen unter 63 Hz (im hörbaren Bereich), unter 10 Hz (im Infraschallbereich), Körperschall und deren Wechselwirkungen gar nicht- bzw. nicht hinreichend. Durch Mittelwertbildung in Terz- bzw. Oktavsprünge, werden die scharfen, impulsartigen Schallspitzen, welche beim Turmdurchgang der Rotorblätter erzeugt werden, schlicht „weggemittelt“. Weiterhin sind Körperschallanteile, die über den Boden extrem weit geleitet werden (speziell bei Gesteinsboden), in keiner Weise berücksichtigt. In Folge dessen führen die Schallemissionen großer Windkraftanlagen anfangs zu massiver Belästigung und nach fortdauernder Einwirkung zu gesundheitlichen Langzeitschäden bei einem signifikanten Anteil der Anwohner.

Nachweislich lösen Körperschall, tieffrequenter- und Infraschall chronische Stressreaktionen aus (in Abhängigkeit von der Entfernung zur WEA und der Immissionsdauer). Folgen sind insbesondere chronische Schlafstörungen, Schwindel, Bluthochdruck, Herzbeschwerden, Tinnitus, Depressionen und Angstzustände.

Gerne wird bei Klagen Betroffener von Gerichten auf „Studien“ der Landesämter verwiesen, welche Infraschall als völlig ungefährlich deklarieren. Alle diese „Studien“ der Landesämter zum Infraschall (z.B. LUBW, Hessenagentur) basieren in ihren (falschen)

Schlussfolgerungen zur Wirkung und Reichweite von Infraschall auf den vorgenannten, ungeeigneten Normvorgaben. Vergleichbar sind diese Aussagen mit dem Versuch, die Außentemperatur bei Minusgraden mit einem Quecksilber-Fiberthermometer ermitteln zu wollen –Ergebnis 34 °C, Badewetter?!

Der derzeitige rechtliche Rahmen für die Messung von Körperschall- und Infraschallemissionen durch Windkraftanlagen ist also ohne Zweifel vollkommen unzureichend. Mit der zwingend erforderlichen Anpassung der Regelwerke an den Stand der Technik würde automatisch eine Vergrößerung der Abstände (auch rückwirkend für bestehende Anlagen) zur Wohnbebauung resultieren. Diese, seit mehreren Jahren anstehende, Überarbeitung z.B. der DIN 45680 wurde bereits mehrfach von der Windindustrielobby verhindert, es ist jedoch noch in diesem Jahr mit einer Öffnung des Messbereiches nach unten (1 Hz) zu rechnen.

Fazit: Der derzeitige rechtliche Rahmen für den Betrieb von Windkraftanlagen ist in keiner Weise ausreichend, den nach GG Art 2 garantierten Schutz der Gesundheit zu gewährleisten.

Aus den vorgenannten Gründen lege ich hiermit gegen die im Entwurf 2016 des Regionalplanes in der Gemarkung Wehrheim ausgewiesenen Windvorrangfläche 6601 Einspruch ein.

Mit freundlichen Grüßen